

Berichterstatter:  
Redaktion 21366 — Geschäftsstelle 15018  
Postleitzettel: Dresden Str. 14797

# Sächsische Volkszeitung

Montag, 4. April 1921

Redaktion und Geschäftsstelle:  
Dresden • U. 16, Holbeinstraße 46

Bezugspreis: Wochentl. frei Haus Ausgabe A mit illustrierten Beilage 12.75 M., Ausgabe B 11.25 M.  
einfachlich Poststellenabzug

Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochenenden nachm. — Schreckschau der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorab.

Anzeigen: Annahme von Werbungsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr vorab. — Preis für die Zeitungsseite 1.40 M., im Beilagsseit 0.50 M., Familienanzeigen 1.80 M. — Alle unbedeutend geschriebene, sowie durch Berichterstatter aufgegebene Anzeigen können wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen.

## Die Nöte der evangelischen Kirche

Der Zentralumschlags-Parlaments-Korrespondenz wird von einem evangelischen Mitarbeiter folgendes geschrieben:

Das Zentrum hat bis in die längste Gegenwart hinein beschieden, dass es durchaus den Willen hat, sich auch für die Existenz der evangelischen Kirche einzusehen. Selbstverständlich kann das nur auf rein rechtlichem und finanziellem Gebiete geschehen. Ohne Zweifel ist aber schon in dieser doppelten Hinsicht die Lage der evangelischen Kirche mindestens ebenso schwierig, wenn nicht teilweise noch schwieriger als die der katholischen. Das Zentrum verlangt für die katholische Kirche nichts weiter als die strikte Bindung an die rechtlichen Regelungen des Reiches und der Staaten gegenüber der Kirche und ihren Einrichtungen und Organisationen. Wenn der Staat nur diesen rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, so ist die finanzielle und rechtliche Existenz der römischen Kirche durchaus gesichert. Mehr als einmal hat sie von berufener Seite es erkennen lassen, dass sie darüber hinaus irgendwelche Opfer und besondere Gaben seitens des Staates nicht erwartet.

Anderer die evangelische Kirche. Sie war bis zur Revolution eine Staatsskirche, die wesentlich auf die finanzielle Hilfe und Unterhaltung seitens des Staates angewiesen war. Auch heute ist die Trennung von Kirche und Staat für sie noch nirgends in Deutschland reiflos durchgeführt. Während aber die katholische Kirche eine feste Organisation darstellt, mit der der Staat bezüglich neuer Übereinkommen und finanzieller Abfindungen verhandeln kann, fehlt der evangelischen Kirche eine solche Zusammensetzung für das Reich. Für die einzelnen Staaten soll durch die Wahlen zum Kirchenrat etwas Dergartiges geschaffen werden, zunächst für Preußen. Die Dinge sind aber so sehr im Fluss, und die Gegensätze der verschiedenen Richtungen sind so stark, dass eine einheitliche Regelung innerhalb der Staaten und dieser untereinander nur schwer vorstellbar ist. Freilich bringt die finanzielle Not die Vertreter der verschiedenen Richtungen zu einer Koalition wenigstens in finanzieller Beziehung. In Preußen ist durch das Gesetz vom 17. Dezember 1920 das Gehalt der evangelischen Geistlichen durch Einschaltung in die Bevölkerungsgruppe 10 der Staatsbeamten und durch Vereinigung von staatlichen Vorschüssen einzuweisen günstig geregelt. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, dass es sich eben um Vorschüsse handelt, die zinslos bis zum 1. April 1928 zurückzuzahlen sind. Die evangelische Kirche hat also rechtzeitig auf die Beschaffung anderweitiger Einnahmequellen Gedacht zu nehmen. Andere Staaten, zum Beispiel Bayern und Sachsen, stehen bezüglich der Pfarrverdienstung noch weit hinter dieser günstigen Regelung zurück. Es ist aber selbstverständlich, dass das Zentrum anstandslos für eine Sicherstellung der Lebensbedürfnisse der evangelischen Kirche in allen deutschen Staaten eintritt. Alle diese provisorischen Regelungen drängen aber auf einen endgültigen Abschluss. Damit dieser Zustand kommt, müssen Körperschaften vorhanden sein, die wirklich Ausdruck des evangelischen Kirchenvolkes sind. Und hier wird ohne Zweifel die große Schwierigkeit entstehen. Die evangelischen Staatsskirchen waren zuletzt nur noch Verwaltungs-, nicht mehr Bekennungsgemeinschaften. Es fragt sich, ob bei der Schaffung der neuen Kirchenorganisation nicht der Streit um das Bekennnis der Ausgangspunkt unüberwindlicher Schwierigkeiten werden wird. So bald sich eine neue evangelische Kirchengemeinschaft begründet, erhebt sich doch die nächste Frage, was denn eigentlich ihre bekennungsmäßige Grundlage sei. Für die Staatsskirche fiel ihr Charakter als Verwaltungsgemeinschaft nicht weiter schwer ins Gewicht. Für die neue Volkskirche ist das eine Unmöglichkeit. Soll sie Zustände kommen, so muss diese bekennungsmäßige Grundlage geschaffen werden. Und das wird unmöglich sein, da lang verschiedene Welten unter eine Verwaltung gespannt werden.

Altbildende Evangelische haben diese längst bestehenden Nöte in ihrer Zukunft ihrer Kirche erkannt. Sie haben den einzigen möglichen Weg zur Sicherung ihres Anschlusses auf die rechtliche Existenz ihrer Kulturgemeinschaft beschritten, indem sie sich dem Zentrum angeschlossen haben, der Partei, die wenigstens gewillt und imstande ist, die Rechte ihrer kulturellen Minderheit zu vertreten, wie immer sich die neuen evangelischen Kirchengemeinschaften auch gestalten. Sie werden zu begrüßen, wenn innerhalb des Zentrums das Interesse an diesen Vorgängen, die doch auch für die katholische Kirche ihre Bedeutung haben, recht rege wird.

## Eine neue Wendung in der Wiederherstellungsfrage

Es ist jedem politisch einflussreichen Menschen im Lande klar, dass es ein dringendes Gebot der deutschen Politik ist, aus dem regellosen Verlauf der Londoner Verhandlungen verjährende Situation in der Wiederherstellungsfrage so rasch wie möglich mit Anstand herauszukommen. Es kann so Ehren der Reichsregierung ausgesprochen werden, dass sie seit London in der Tat in dieser Frage die Hände nicht mühsig in den Schoß legte. Nach dem vorläufigen Abbruch der offiziellen Verhandlungen wurde um so eifriger die informellen Zäsuren wieder anzutippen versucht, und es ist auch mancherlei in der Zwischenzeit geschehen, was einer großen Öffentlichkeit gegenüber verborgen blieb, aber doch dem Pfeile selber einer neuen Ingangsetzung der Verhandlungen der gesamten Entschädigungsfrage, dienen sollte und auch diente.

Wir haben von allem Anfang an auf die außerordentliche, ja vielleicht entscheidende, weil ausschlaggebende Bedeutung des amerikanischen Faktors in dieser Frage hingewiesen. Wir erinnern daran, dass wir an dieser Stelle in Skizze einen Vorschlag erörterten, der eine unmittelbare Beteiligung Amerikas an der Regelung der Wiederherstellungsfrage vorsah. Dieser Gedanke ging keineswegs etwa von der Erwögung aus, dass Amerika uns zufolge zu einer besonders entgegenkommenden Haltung sich bereit finde. Wer auf derartige Notiz bauen möchte, wäre ein schlechter Politiker. Aber eine Mitarbeit Amerikas an dem ganzen Reparationsproblem und zwar in der damals von uns erörterten Weise der Übernahme der Entschädigungsabschüsse an Amerika durch Deutschland und eines amerikanischen Begleitgeschäftes in Gestalt einer an Deutschland zu gewährleistenden Anteile, ist schon im eigenen finanziellen Interesse Amerikas gelegen. Man muss sich überhaupt vollkommen klar darüber sein, dass eine rechtliche Förderung der Entschädigungsfrage, die ja kein europäisches, sondern ein weltpolitisches und Weltwohnschaftliches Problem ist, ohne einen Faktor, wie ihn Amerika in der Weltpolitik darstellt, nicht möglich ist.

Neber die Pariser und Londoner Presse erhält nun die deutsche Öffentlichkeit von einer angeblichen amerikanischen Vermittlung in der ganzen Wiederherstellungsfrage. Es wird behauptet, die Kurz und dann ja von deutscher Seite ausgegangen. In den deutschen amtlichen Stellen scheint man Wert darauf zu legen, das zu bestreiten, und auf eine französische Initiative hinzuweisen. Dieser Streit scheint uns nützlich, denn alle Völker sind daran interessiert, die Verhandlungen wieder ins Rollen zu bringen. Es ist zweifellos richtig, dass auch Frankreich den Wunsch haben muss, in dieser Sache vorwärts zu kommen, denn der französische Staatssekretär leidet unbestreitbar unter Verzögerung der Entschädigungsfrage. Es ist nun von größtem Interesse, dass jetzt selbst von französisch-amerikanischer Seite der Plan der Mitarbeitung Amerikas auf dem Umweg über Deutschland in der Weise aufgestellt wird, dass man Amerika in Brüssel bringt, es möge Deutschland einen Aufschluss über die größeren Umfänge gewinnen, und auf diese Weise Deutschland inland zu sehen, an Frankreich einen Teil der Entschädigungssumme zu zahlen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die Mission Visionis in Washington mit diesen Dingen in Verbindung bringt.

Mit einer derartigen und ähnlichen Regelung würde die französische Politik für sich das "Prestige" gewahrt haben, seinem von deutscher Seite ausgegangenen Vorschlag sich unterworfen zu haben. Wir können den Franzosen diese Freude gönnen. Am Ende kommt das, was die französische Politik jetzt will, genau auf das heraus, was in deutschen Kreisen und auch an dieser Stelle schon längst zum Ausdruck gebracht war. Uns kommt es auf den schriftlichen Endefolg an. Man muss sich bei diesen Dingen auch weiter vor Augen halten, dass auch Amerika an einem solchen Kompromiss politisch interessiert wäre infolge, als es bei einer Kreditlinie an Deutschland und einer damit verbundenen Verpflichtungslinie zur Abtragung eines gewissen Teiles dieser Kreditlinie zur Entschädigung an Frankreich der französische Politik gegenüber sein Gesicht wahrt, also, wenn auch nur äußerlich, im Rahmen des Bündnisses der Alliierten bleibt. Weitergehende Verbindlichkeiten eingegangen, lehnt Amerika definitiv ab. Es wird, zumal jetzt, keine europäische, sondern eine rein amerikanische Politik betreiben.

Man wird also damit rechnen können, dass unter einem starken Engagement von Amerika, um nicht zu sagen, unter amerikanischer Vermittlung, die Dinge in den Reparationsfragen wieder in Fluss kommen. Es sind diplomatische Etappenfragen, wenn nun von den beteiligten Amtsstellen in Deutschland soviel wie im Auslande das Vorhandensein solcher Verstrebungen abgestritten wird. Derlei Vorgänge gelten diplomatisch-amtlich; dann als vorhanden, wenn sie feierlich verbreitet und gespielt sind. Bis es somit kommt, muss die Entscheidung aber schon längst gefallen sein. Wie haben deshalb allen Grund, die Dinge, die sich gegenwärtig hinter der Szene abspielen, mit großer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

## Das wahre Gesicht Wilsons

Noch nie hat ein führender Mann die Glaubwürdigkeit eines Volkes, sowie die Erwartungen einer ganzen Welt bitter und ärger enttäuscht, als wie dies der ehemalige Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika getan hat. Die Rolle, die jener bei den Friedensverhandlungen in Paris gespielt hat, war bisher in tiefes Dunkel gehüllt. Nur auf Vermutungen basierten all die verschiedenen Wendungen, die von fast allen Seiten über Wilsons Verhalten in der Öffentlichkeit austrafchen. Aber immer mehr brach sich schließlich die Überzeugung Bahn, dass Wilson in Paris sich selbst und seine 14 Punkte verraten habe. Dies wird nun zur Gewissheit durch ein Buch, das Wilsons Staatssekretär und langjähriger Mitarbeiter Lansing unter

dem Titel "Die Friedensverhandlungen" veröffentlicht hat. Durch eine Reihe von "Times"-Artikeln ist und aus diesem Buche schon jetzt so viel bekannt geworden, dass das Bild des amerikanischen Präsidenten in wohlfreudigem Urteil vor uns steht. Und wahrhaftig — dieses Urteil Lansing reicht Wilson erstaunlichlos von der Höhe herab, auf der zu stehen sich jener Mann selbst einbildete.

Die Nordmannfrage der Lanskingschen Ausführungen bezieht sich auf die Preisgabe der Filippinen Gründsäule von der Gerechtigkeit unter den Völkern und den Gründen, die den Präsidenten zu einem Abfall von den in den 14 Punkten aufgestellten Grundsätzen veranlasst haben. Kennzeichnend für die präzisesten Entwicklungen zu dem inneren und äußeren Umfassung Wilsons ist dabei die von Lansing besonders betonte Titelheit des Präsidenten, die durch die glänzenden Erfolge in Europa ins Ufermäss gezeigt, von den Franzosen und Engländern richtig erkannt und hing ausgezeichnet wurde. Die prototypale Vorherrschaft in den Gedanken eines weltumspannenden Völkerbundes, diese unheilbare Manie Wilsons, war der Ausgangspunkt für die berednenden und gerissensten Präsidenten Wood George und Clemenceau, um den amerikanischen Präsidenten vollständig einzuhüllen. Für diese Tore gab Wilson alles aus der Hand und machte sich selbst zum Verehrer an den von ihm proklamierten Grundsätzen. Darum sieht Lansing dem Präsidenten in aller Offenheit vor, dass er als Mann von hohen Grundsätzen einige von diesen geprägt habe, um die Kanone des Völkerbundes übertragen zu können. Er beschuldigt ihn, über die "ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit" die Institution des Völkerbundes reicht zu haben. Außerdem ist Lansing der Meinung, dass die Gründung aller Zugehörigkeiten am Clemenceau, Wood George und Wilsons vielmals erfolgt wäre, wenn der Präsident nicht nach Frankreich gegangen wäre.

Diesem hatten, aber sicherlich gerechtes Urteil des einflussreichen Mitarbeiter Wilsons haben wir nichts hinzuzufügen. Vor den Augen der Welt und denen seines eigenen Volkes ist Wilson bereits gerichtet, seine Rolle ist aus der Auf, der seinen Taten folgt, hat ihn und seine Werke genügend gekennzeichnet. Das deutsche Volk aber — das sei ihm gute Warnung gesetzt — hat bis in die tiefsten Tiefen fühlen müssen, was es bedeutete, wenn viele, allzu viele einem solchen Manne sich auf Treu und Glauben verschrieben hatten.

## Erhöhte Leistungen in der Angestelltenversicherung

Nach einer Mittelung und nach einem Vorschlag des Direktors der Reichsversicherungsanstalt sollen den gesetzgebenden Kommissionen Anträge zur Verbesserung vorgelegt werden, die eine Erhöhung der Bezüge aus der Angestelltenversicherung vorsehen. Diese Erweiterung der Leistungen muss auch bald erfolgen, da erstens die Bezüge aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ganz wesentlich erhöht werden und, besonders durch das Gesetz vom 26. Dezember 1920, und zweitens die wirtschaftliche Lage der auf Unterstützung angewiesenen Angestellten eine Aufbesserung dringend erfordert. Mit der Erhöhung der Bezüge ist natürlich auch eine schwere Vertragsleistung verbunden. Was die Aufbesserung der Leistungen im einzelnen betrifft, so soll zunächst die die Vereinigung der Hinterbliebenen und der Hinterbliebenenrente ein für alle Gruppen gleicher Grundbetrag zugrunde gelegt und diesem Betrage für jeden entrichteten Monatsbeitrag ein nach der Höhe der Beiträge verschieden hoher Steigerungsbetrag hinzugerechnet werden. Für das Altersgeld sieht der Entwurf als Grundbetrag der Beitrag von jährlich 300 Mark vor. Entsprechend der Erhöhung des Altersbezuges erhöhen sich auch die Witwen- und Waisenrenten. Für die Witwenrente sieht der Entwurf nebenbei sich aus den neuen Sätzen für die Altersgelder ergebenden Aufschwung eine weitere bedeutende Erhöhung insoweit vor, als künftig als Haltwaisenrente anstatt eines Fünftels der Witwenrente zwei Fünftel und als Doppelwaisenrente anstatt eines Dreißeltes zwei Drittel der Witwenrente gewährt werden sollen. Ferner ist eine erhebliche Erhöhung der für Heilfahrendenrechte benötigten Mittel vorgesehen. Eine weitere Verbesserung schlägt der Entwurf für weibliche Versicherte vor. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird weiblichen Versicherten beim Eintritt der Rentenfähigkeit nach Ablauf von 60 Beitragssmonaten und vor Vollendung von 120 Beitragssmonaten ein Altersgehalt gewährt, dessen Höhe nach den ersten Beitragssmonaten berechnet wird. Auch für dieses Altersgehalt soll ein Grundbetrag von 300 Mark zugrunde gelegt werden. Außerdem sollen die Steigerungsbeträge nicht nur den ersten 60 Beitragssmonaten, sondern sämtlicher Beiträge in Ansatz kommen, die bis zum Eintritt der Rentenfähigkeit entrichtet worden sind. Durch diese Regelung wird gleichzeitig einer von den Angestelltenverbänden aufgestellte Forderung entsprochen, und es erfreuen die den weiblichen Versicherten zugewendeten Sonderleistungen eine erhebliche Erweiterung und Erhöhung. Vom Autokreis des Gesetzes ab sollen auch den bereits Bezugsberechtigten die Grundbezüge als Anfang zu den für sie festgelegten Altersgeldern und Hinterbliebenenrenten gewährt werden. Der Anfang auf Gestaltung von Beiträgen für den Fall, dass der Versicherungsschall eintrete, ohne dass ein Anspruch auf Leistungen geltend gemacht werden kann (§ 298 des Versicherungsgesetzes für Angestellte), soll auch den Eltern und Großeltern gewährt werden. Diese Mitteilungen werden in den Kreisen der versicherten Angestellten Bewunderung und Anerkennung auslösen. Der Ausbau der Angestelltenversicherung und die Verstärkung mancher seit langer Zeit gehegten und bestreiteten Wünsche wird nun wohl die Opposition gegen die Angestelltenversicherung verstummen lassen. Auch von den von vielen Seiten geforderten Verschmelzung mit der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird dann wohl nicht mehr die Rede sein. Die Angestelltenversicherung muss sich des Vertrauens der Versicherten erfreuen, dann wird sie auch gediehen und den Angestellten zum Segen gereichen.

Sch.